

Antrag 2018/G/08
Jusos RLP

Empfehlung der Antragskommission: Überweisen an

Sex sells?!: Sexistischer Werbung einen Riegel vorschieben

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 2 Wir fordern: Entwurf und Erlass eines rheinland-
- 3 pfälzischen Landesgesetzes nach Bremer Vorbild (sie-
- 4 he Drucksache 18/1042 der Bremischen Bürgerschaft),
- 5 das ermöglicht, Sexismus in der Werbung auf stadtei-
- 6 genen Flächen zu verbieten.

7

8 Begründung

9 Nackte Körper, provozierende und verführerische Ges-

10 ten, Frauen am Herd und Männer im Handwerk - die

11 Liste ist beliebig fortzusetzen und zeigt, welche ste-

12 reotype Darstellungen und Maßnahmen die Werbe-

13 industrie nutzt, um Aufmerksamkeit für ihre Produk-

14 te zu generieren. Werbung steht grundsätzlich un-

15 ter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit. Dass die-

16 se nicht grenzenlos missbraucht werden kann, zeigt

17 sich im Konflikt mit dem Diskriminierungsverbot. Se-

18 xismus, also die Diskriminierung aufgrund des Ge-

19 schlechts, tritt in der Werbung besonders häufig auf.

20 Es kommt zur gezielten Herabwürdigung des Ge-

21 schlechts oder des Aussehens, das für Werbezwecke

22 in Szene gesetzt wird. Nicht selten werden Menschen

23 auf ihre Sexualität reduziert oder einer Darstellung

24 ausgesetzt, die sexuelle Verfügbarkeit signalisiert. Um

25 dies bestmöglich zu unterbinden, kann der Deutsche

26 Werberat nach einer Beschwerde auf vermeintlich se-

27 xistische Werbung aufmerksam machen und das Un-

28 ternehmen rügen. Die Handlungsmöglichkeiten des

29 Werberates sind jedoch begrenzt, denn die Funktions-

30 weise des Gremiums baut auf die Selbstverantwor-

31 tung der Werbebranche. Das Unternehmen ist dem-

32 nach nicht in der Pflicht, die Werbung zurückzuzie-

33 hen. Somit ist die öffentliche Rüge nicht mit einer

34 Sanktion gleichzusetzen, denn ein Verbot von sexist-

35 ischer Werbung wird nicht ausgesprochen. Folglich

36 ist die Selbstregulierung nicht ausreichend. Aus die-

37 sem Grund ist es wichtig, eine rechtliche Grundlage zu

38 schaffen. Kommunen und Städten muss die Möglich-

39 keit gegeben werden, sexistische Werbung auf stad-

40 eigenen Werbeflächen zu verbieten. Durch ein Gesetz

41 werden rechtliche Grauzonen überwunden und die

42 Handhabung von Verstößen genau definiert. Gleich-

43 zeitig müssen Werbetreibende in die Pflicht genom-

44 men werden, selbst für die Entfernung sexistischer

45 Werbung zu sorgen. Die Entscheidung kann die/der

46 Gleichstellungsbeauftragte der Stadt/der Kommune

47 vor Ort eigenständig treffen. Der Senat in Bremen hat

48 ein ähnliches Gesetz im April 2017 verabschiedet. Auf

49 Bundesebene ist hier durch Blockaden seitens der Uni-

an die Landtagsfraktion mit der Bitte sich mit den Er-

fahrungen aus Bremen intensiv zu befassen.

50 on und der FDP jedoch wenig zu erwarten. Im Jahr
51 2016 gab es vage Ankündigungen des damaligen Bun-
52 desjustizministers Heiko Maas, die jedoch nicht wei-
53 terverfolgt wurden. Deswegen ist es umso wichtiger,
54 entsprechende Richtlinien in Rheinland-Pfalz zu schaf-
55 fen, um endlich konkret tätig werden zu können und
56 nicht auf womöglich unwirksame Rügen des Werbera-
57 tes warten zu müssen. Damit lässt sich ein wichtiges
58 Zeichen im Kampf gegen Sexismus setzen.